

**Im Falle einer öffentlichen Lesung – sei es analog oder digital – sind die Urheberrechte und eventuelle Pflichtabgaben zu beachten! Das gilt auch im Falle einer Verbreitung über Social Media, Portale wie YouTube, im Radio oder auch bei der Konservierung einer Aufnahme für weitere Zwecke oder eine Wiederausstrahlung.**

**Die Vorlesetag-AG hat dazu recherchiert und die wichtigsten Eckdaten zusammengestellt:**

## **1. Zur Verwendung von Texten und Textauszügen**

Urheberrechtsverletzungen ziehen nicht selten Schadensersatzforderungen und Abmahnungen nach sich. Das sollte man sich ersparen.

Laut Urheberrechtsgesetz (UrhG), auch einzusehen unter <https://www.urheberrecht.de/text/> gelten „Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst als schützenswert.“

Zu den in **§ 2 UrhG** aufgeführten urheberrechtlich geschützten Werkarten gehören genauer:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Der Schutz, der bei der Entstehung eines Werkes durch die Urheberschaft entsteht, gilt nur für einen bestimmten Zeitraum. Wie lange der Urheber dabei in den Genuss der verschiedenen Privilegien kommt – zu denen unter anderem das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Verwertungsrechte zählen – hängt dabei von der **Werkart und dem Entstehungsrahmen** ab.

Die Regelungen zum Urheberrecht und seiner Dauer sind im Gesetz über **Urheberrecht und verwandte Schutzrechte** – auch als Urheberrechtsgesetz (UrhG) bekannt – festgehalten. Explizit mit der Gültigkeitsdauer des Urheberrechts befassen sich dabei die **Paragrafen 64 bis 69 UrhG**. Dort steht:

„Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.“

Laut § 69 UrhG beginnt die Berechnung für die Dauer des Urheberrechts mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Urheber:in verstirbt. 70 Jahre lang nach deren / dessen Tod haben die Erben die Urheberrechte und können "über eine Verwertung der Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte entscheiden und Dritten Nutzungsrechte erteilen“, beispielsweise per Lizenzvertrag für eine Neuauflage. Anschließend ist der Texte **GEMEINFREI**.

Wurde allerdings z.B. eine **neue Übersetzung** eines klassischen Textes verfasst, kann diese ebenfalls unter das Urheberrecht fallen!

Selbst **Zitate aus Gedichten, Romanen oder Zeitungsartikeln** können bereits unter das Urheberrecht fallen. Sie sind auf jeden Fall „gemeinfrei“, wenn die Verwendung „einen Zweck erfüllt“, wenn man also z.B. eine Abhandlung analysiert oder einen Beleg anführt. Zeitgenössische Zitate nett einzustreuen, kann dagegen teuer werden, wenn die Texte nicht gemeinfrei sind. Dann muss man die Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte beim so genannten Rechteinhaber käuflich erwerben.

Ausschlaggebend dafür, ob ein Text unter das Urheberrecht fällt, ist insbesondere die so genannte „notwendige Schöpfungshöhe“. Diese gilt immer dann als erreicht, wenn sich das Werk durch Individualität auszeichnet und von alltäglichen Arbeiten abhebt. Literarische Werke sind also in der Regel an das Urheberrecht gebunden, Übersetzungen häufig auch, Zeitungsartikel ebenfalls, nicht aber Gebrauchstexte wie Betriebsanleitungen o.ä.

Über die **KOSTEN** für die Nutzung von unter das Urheberrecht fallenden Texten informieren die Seiten der **VG WORT**

<https://www.vgwort.de/verguetungen/verguetungsbereiche/vortraege-und-lesungen.html>

Dort steht:

"Werden urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich vorgetragen, ist vorab das Vortragsrecht beim Rechteinhaber einzuholen. In bestimmten Fällen nimmt die VG WORT das Recht des öffentlichen Vortrags erschienener Werke wahr. Hierbei werden die von den Veranstaltern gemeldeten Lesungen und Vorträge abgerechnet. Entsprechend dem Verteilungsplan wird die Vergütung jährlich individuell an die Urheber und Verlage ausgezahlt.

Der Berechtigte behält gleichwohl die Befugnis, jedermann das Recht einzuräumen, seine Werke für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Will er davon Gebrauch machen, hat der die Lizenzvergabe der VG WORT mindestens zwei Wochen vorher unter Benennung von Werk, Lizenznehmer, Art und Umfang der eingeräumten Rechte in Textform mitzuteilen. Eine Abrechnung und Verteilung durch die VG WORT erfolgt in diesen Fällen nicht."

**Dieser Fall kann eine attraktive Lösung bergen, wenn der / die Autor:in erreichbar ist und Interesse daran hat, Vorlesetagsprojekte zu unterstützen, wie im Jahr 2020 in Heidelberg geschehen, wo Rafik Schami gern eine lokal angebundene Geschichte freigegeben hatte. Auch kann es attraktiv sein, beim Verlag anzufragen, ob es die Möglichkeit gibt, in einem eng gesteckten Rahmen einen jüngeren bzw. aktuellen Text zu nutzen, so machten wir es in Münster bei einer öffentlichen Vorleseaktion in der Stadtbücherei.**

## **2. Zum öffentlichen Gebrauch von Musik**

Verwendet man Musik in einer Lesung, sind dafür in der Regel ebenfalls Abgaben (dann an die GEMA) zu entrichten, es sei denn, die Musiktitel sind frei verfügbar. Bei Musik reicht es nicht, dass der Komponist lange genug tot ist! Es besteht z.B. für Werke von Mozart oder Bach zwar kein Urheberrechtsschutz mehr, die Werke sind also eigentlich gemeinfrei. Im Fall konkreter Notenblätter und Tonaufnahmen greifen aber so genannte Leistungsschutzrechte,

die verlegerische Tätigkeiten absichern. Es kann also sein, dass dasselbe Werk in einer Umsetzung rechtfrei ist und in einer anderen nicht.

Rechtfreie Musik findet man z.B. auf den großen Plattformen unter Stichworten wie „gemafrei“, „licence free“.

### **3. Zur Nutzung von audiovisuellem bzw. Bildmaterial**

Ähnliches gilt auch bei Filmen bzw. verwandten audiovisuellen Schöpfungen. Da daran in der Regel eine Vielzahl von Personen beteiligt sind, legt das UrhG in § 65 Abs. 2 die Miturheber fest, die Einfluss auf das geltende Urheberrecht und seine Dauer haben: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der Filmmusik. Erst nach dem Tod des/der Längstlebenden aus diesem Personenkreis beginnt beim Urheberrecht die Gültigkeitsdauer von 70 Jahren!

Bei Fotografien gilt in der Regel eine Frist von 50 Jahren.

Bei Werken aus der Bildenden Kunst ist im Falle von Abgaben die **VG Bildkunst** zu konsultieren.